1. Empfehlung

der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission Bayern
an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern
zur Ausweitung des Auftrags der URAK auf einen umfassenden Gewaltbegriff

Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Bayern empfiehlt, den bestehenden Aufarbeitungsauftrag, über die in der Gemeinsamen Erklärung von EKD, Diakonie Deutschland und UBSKM vorgesehene Fokussierung hinaus, auf einen umfassenden Gewaltbegriff zu erweitern.

Begründung:

Die URAK Bayern stützt diese Empfehlung auf Rückmeldungen von Betroffenen sowie auf fachliche, ethische und rechtliche Erwägungen. Betroffene berichten von vielfältigen Formen der Gewalt, die sie im Kontext kirchlicher und diakonischer Einrichtungen erfahren haben. Dazu zählen neben sexualisierter Gewalt auch physische Gewalt (zum Beispiel Schläge oder Zwangsarbeit), psychische Gewalt (zum Beispiel Isolation oder Demütigung) und ausdrücklich alle weiteren Formen der Gewalt (zum Beispiel Freiheitsentzug, Verweigerung von Nahrung oder medizinischer Versorgung).

Diese Gewaltformen treten häufig in Kombination auf und können, wie auch in den jüngst aus dem Dialogprozess veröffentlichten *Standards Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt* (UBSKM 2025) betont, nicht trennscharf voneinander abgegrenzt werden. Eine glaubwürdige, betroffenenorientierte und umfassende Aufarbeitung ist daher nicht möglich, wenn zentrale Gewaltrealitäten unberücksichtigt bleiben.

Paragraf 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PrävG) verweist darauf, dass für andere Gewaltformen gesonderte Regelungen getroffen werden können. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass: „[…] Regelung des Umgangs mit anderen Gewaltformen zwar den Rahmen eines auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt austarierten Gesetzes sprengen würde, aber auch nicht durch die Fokussierung auf Letztere aus den Augen verloren gehen darf.“ Die URAK sieht hierin eine Regelungslücke, die angesichts der Berichte Betroffener und des kirchlichen Selbstverständnisses dringend geschlossen werden sollte.

Aus Sicht der Kommission sollte die Erweiterung des Auftrags innerhalb des bestehenden Gremiums erfolgen. Die Etablierung zusätzlicher Strukturen zur Aufarbeitung anderer Gewaltformen erscheint weder fachlich sinnvoll noch im Sinne der Betroffenen. Gerade weil unterschiedlicher Gewaltformen meist miteinander verwoben sind, ist es notwendig, die gesamte Gewalterfahrung im Zusammenhang zu betrachten. Nur so kann eine kohärente und differenzierte Aufarbeitung gelingen.

Darüber hinaus verweist die Kommission auf bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Sicherstellung des Schutzes vor allen Gewaltformen (§45 Abs. 2 SGB VIII) sowie auf die in der Präambel der UBSKM-Standards formulierten Anforderungen an menschenrechtsbasierte,

diskriminierungssensible und institutionell verantwortete Aufarbeitung. Dort wird betont, dass Aufarbeitung nicht der Auslegung Einzelner oder struktureller Willkür unterliegen dürfe und sich an der Unantastbarkeit der Menschenwürde sowie den allgemeinen Menschenrechten zu orientieren habe.

Empfehlung:

Die URAK Bayern empfiehlt daher der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem Diakonischen Werk Bayern, den bestehen Auftrag zur unabhängigen Aufarbeitung auf alle Formen der Gewalt auszuweiten. Dies ist erforderlich, um der Realität der betroffenen Menschen gerecht zu werden, institutionelle Verantwortung glaubwürdig wahrzunehmen und eine ganzheitliche Aufarbeitungskultur zu ermöglichen.

Die URAK Bayern bittet die jeweils Verantwortlichen beider Institutionen um eine abgestimmte Stellungnahme, wie und bis wann sie diese Empfehlung in die Umsetzung bringen möchte.

12.08.2025

gez. URAK-Bayern